

Satzung

**für den
„Förderverein Gymnasium Paulinum e. V.“,
Münster,**

in der Neufassung vom 24.01.2002

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Gymnasium Paulinum e. V.“.
- (2) Er hat den Sitz in Münster/Westfalen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Münster eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung insbesondere die ideelle, materielle und personelle Förderung der schulischen und der außerschulischen Arbeit im Gymnasium Paulinum.
- (2) Der Verein unterstützt geeignete Einrichtungen zur Förderung des Lebensraumes Schule. Er bezweckt insbesondere die Förderung des profilbestimmenden inner- und außerschulischen Lernens. Zudem fördert er Maßnahmen zur Völkerverständigung in Deutschland sowie im europäischen und außereuropäischen Ausland. Weiterhin unterstützt der Verein das Wohlfahrtswesen durch Darreichung von Speisen für Schüler. Dies wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb eines Kiosks bzw. einer Cafeteria.
- (3) Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke organisiert der Verein eine partnerschaftliche Mitwirkung unter Einbeziehung der Leitung und der Lehrerschaft des Gymnasiums Paulinum sowie der Eltern und Schülerschaft. Hierzu bildet der Verein eine geeignete Organisationsstruktur.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist von ihm schriftlich zu begründen. Gegen eine Ablehnung kann innerhalb von vier Wochen Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste reguläre Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Schuljahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Schuljahresende (31.07. eines jeden Jahres)
- (5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Die Mitgliedschaft erlischt auch, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Erinnerung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt. Gegen den Ausschießungsbeschuß kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen ihre Beiträge als Jahresbeiträge jeweils bis zum 28.02. eines jeden Jahres nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8) per Dauerauftrag, Lastschrift oder in anderer unbarer Form.
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Die Mitglieder können freiwillig einen höheren Beitragssatz zahlen oder darüber hinausgehende Geldspenden leisten.
- (4) Auf die Erhebung des Beitrags kann auf Antrag aus sozialen Gründen verzichtet werden.
- (5) Im übrigen sind Material- und Sachspenden sowie die Einbringung von Arbeitsleistungen zur Förderung der Ziele des Vereins erwünscht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und vier Stellvertreterinnen/Stellvertretern für die Bereiche Finanzen, Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit und Koordination der von den Mitgliedern definierten Arbeitsschwerpunkte. Die Schulleiterin/der Schulleiter des Paulinums ist beratendes, aber nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt; eines von ihnen muß der Vorsitzende, das Mitglied für Finanzen oder Verwaltung sein.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die/der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Zusätzlich hat er folgende Aufgaben:
 - Organisation der Mitgliederversammlung,
 - Vorlage von Jahresbericht und die Jahresrechnung,
 - Erstellung des Haushaltsplanes,
 - Vorschlag zu Schwerpunkten der Vereinsaktivität im kommenden Geschäftsjahr,
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann sich zu seiner Unterstützung für die Geschäfte der laufenden Verwaltung Dritter bedienen. Weitere Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung.

- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal und nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle durch eine/einen ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn drei der fünf stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefaßte Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich in der Regel bis 30.04. einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden – im Verhinderungsfalle durch eine/einen ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter – unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlußfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Gymnasiums Paulinum oder des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) den Jahresbericht,
 - b) die Jahresrechnung,
 - c) die Arbeitsschwerpunkte,
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e) Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - f) die Aufnahme von Darlehen,
 - g) die Höhe der Mitgliedsbeiträge (siehe § 5),
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) die Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung von mindestens fünf Mitgliedern wird als beschlußfähig anerkannt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden bzw. Leiter der Vorstandssitzung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es ausschließlich und unmittelbar für schulpflegerische Zwecke zu verwenden hat.